

0000 Niederschrift der Hauptverhandlung am 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]¹

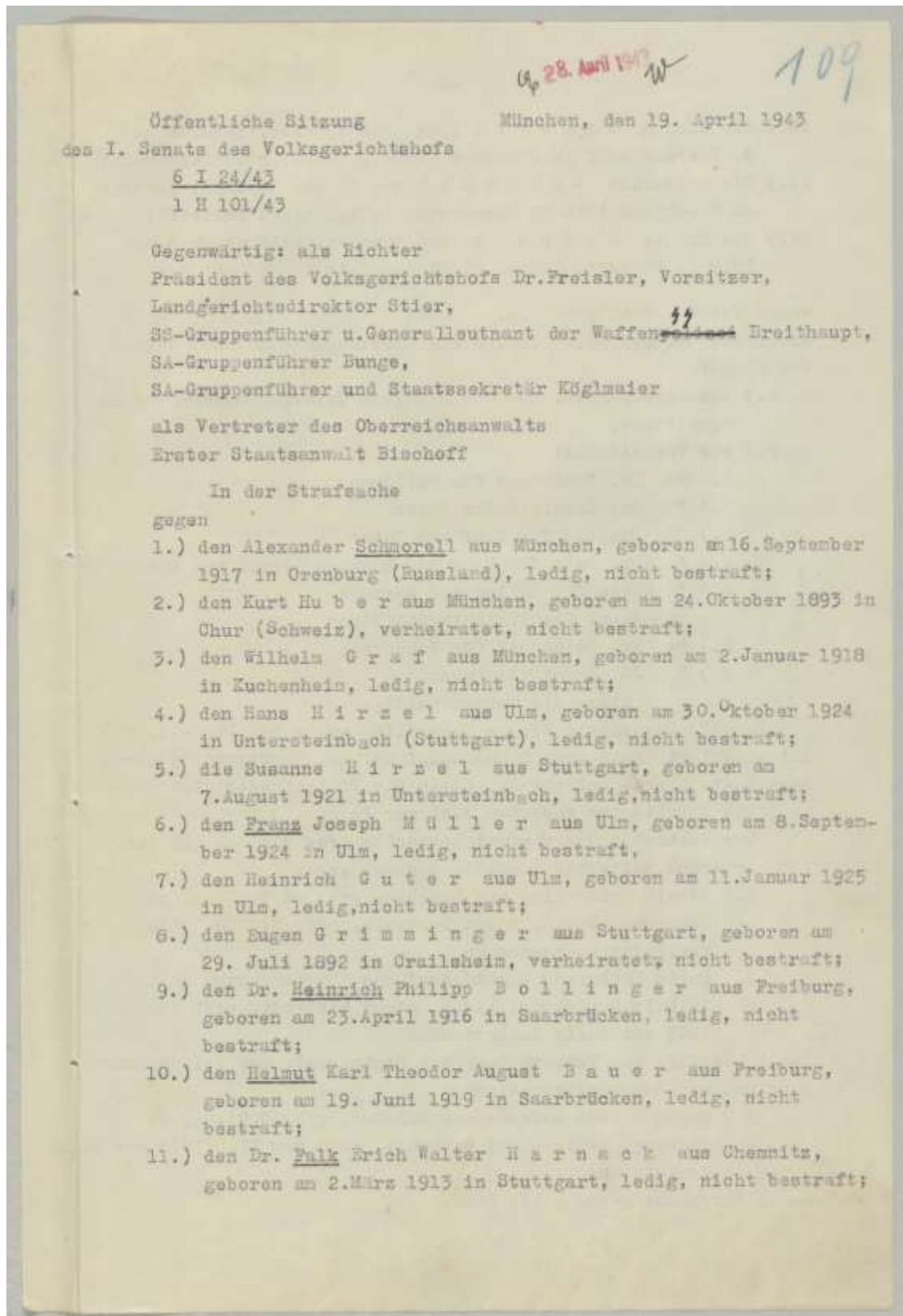


Abb. 1: f. 109^r des Verhandlungsprotokolls vom 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]

¹ Niederschrift der Hauptverhandlung vor dem 1. Senat des Volksgerichtshofs am 19.04.1943, BArch R 3018/18401, f. 109-111.

-2-

- 12.) die Gisela S c h e r t l i n g aus München, geboren am 9. Februar 1922 in Pöösneck /Thür., ledig, nicht bestraft;
- 13.) die Katharina S c h ü d d e k o p f aus München, geboren am 8. Februar 1916 in Magdeburg, ledig, nicht bestraft;
- 14.) die Traute L a f r e n z aus München, geboren am 3. Mai 1919 in Hamburg, ledig, nicht bestraft

wegen Feindbegünstigung p.p.

erschieden im heutigen Termine zur Hauptverhandlung bei Aufruf der Sache:

- 1.) die Angeklagten, aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnis vorgeführt,
- 2.) als Verteidiger:
 - 1.) RA. Dr. Deisinger für Bollinger,
 - 2.) " Dr. Deppisch für Bauer
 - 3.) " Diepold für Graf und Guter
 - 4.) " Dr. Eble für Hans und Susanna Hirtel und Grimminger
 - 5.) " Klein für Müller und Harnack
diese als Pflichtverteidiger
 - 1.) RA. Dr. Deisinger für Schmorrel
 - 2.) " JH. Roder für Huber
diese als Wahlverteidiger.

Für die Angeklagte Gisela Schertling wurde RA. Diepold, für die Angeklagte Katharina Schüddekopf RA. Dr. Deppisch und für die Angeklagte Traute Lafrenz RA. Klein als Pflichtverteidiger bestellt.

Die Angeklagten äußerten sich zur Person.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts trug die Anklage vor.

Er erhob weiterhin mündlich Anklage gegen

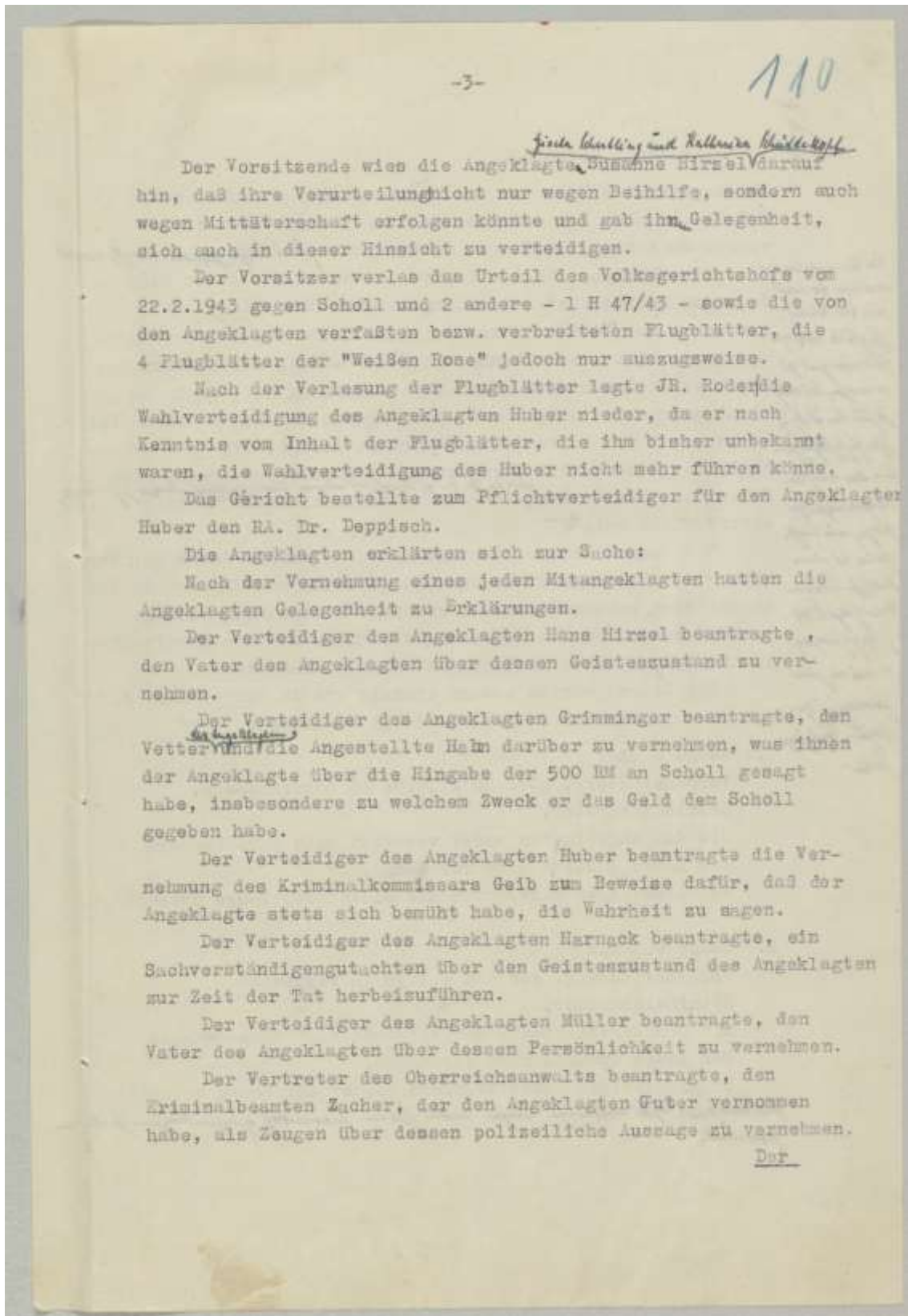
- 1.) Gisela Schertling aus München, geb. am 9.2.1922 in Pöösneck, ledig, nicht bestraft, seit dem 18.2.1943 vorläufig festgenommen
- 2.) gegen Katharina Schüddekopf aus München, geb. am 8.2.1916 in Magdeburg, ledig, nicht bestraft, seit dem 23.3.1943 vorläufig festgenommen

wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat, zur Feindbegünstigung und zur Wehrkraftzeretzung

- 3.) gegen Traute Lafrenz aus München, geb. 3.5.1919 in Hamburg, ledig, nicht bestraft, seit dem 15.3.1943 vorläufig festgenommen

wegen Vergehens gegen § 139 StGB.

Abb. 2: f. 109^v des Verhandlungsprotokolls vom 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]

Abb. 3: f. 110^r des Verhandlungsprotokolls vom 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]

Der Senat beschloß,

die Angestellte Hahn und den Kriminalbeamten Zacher sowie den Kriminalbeamten Schmauß, der den Angeklagten Grimminger vernommen hatte, als Zeugen zu vernennen; *hat Folge zu sein, weil*

*Die Vernehmung
von Hahn ist
nicht erforderlich
weil die Vernehmung
des Vaters des
Angeklagten
Hahn nicht
erforderlich
ist, da er
vor der Polizei
die Wahrheit
gesagt hat.
Die Vernehmung
des Vaters des
Angeklagten
Müller ist
erforderlich,
da er die
Wahrheit
nicht gesagt
hat.*

Die Überigen Anträge lehnte der Senat ab, da er sich über den Geisteszustand der Angeklagten Hans Hirszel und Harnack - bei letzterem zur Zeit der Tat - aus eigener Sachkunde ein Bild machen könne, die Vernehmung des Vaters des Angeklagten Grimminger neben der Vernehmung der Zeugin Hahn nicht mehr erforderlich sei, die Angaben des Angeklagten Huber, er habe vor der Polizei die Wahrheit gesagt, als wahr unterstellt würden und die Vernehmung des Vaters des Angeklagten Müller zur Beurteilung von dessen Persönlichkeit nicht erforderlich sei, *da*

Die Zeugen Zacher, Schmauß und Hahn wurden durch den Vorsitz mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt sowie auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen Aussage hingewiesen.

Die Zeugen wurden sodann einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen wie folgt vernommen:

1.) Zeuge Zacher

Vorname: Georg, geb. am 22.6.94 in Gunzenhausen, Kriminalsekretär, mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert. Der Zeuge äußerte sich zur Sache. Im allseitigen Einverständnis bleibt der Zeuge unbesidigt.

2.) Zeuge Schmauß

Vorname: Ludwig, geb. am 4.1.99 in Wuppenhof, Kriminalsekretär, mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert. Der Zeuge äußerte sich zur Sache. Im allseitigen Einverständnis bleibt der Zeuge unbesidigt.

Die Vernehmung des Vaters des Angeklagten Müller ist erforderlich, da er die Wahrheit nicht gesagt hat.

-5-

111

3.) Zeugin Hahn,
 Vorname: Tilli, geb. am 6.8.99 in Stuttgart,
 Angestellte,
 mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.
 Die Zeugin äußerte sich nur Sache.
 Im allseitigen Einverständnis bleibt die Zeugin unbeseidigt.
~~Die Zeugen wurden um 17 Uhr entlassen.~~

Der Vorsitz verlas aus dem Band Gisela Schertling die
 polizeiliche Beurteilung der Angeklagten vom 18.3.1943
 (16.3.1943).

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen und Mitangeklagten sowie
 nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks hatten die
 Angeklagten Gelegenheit zu Erklärungen.

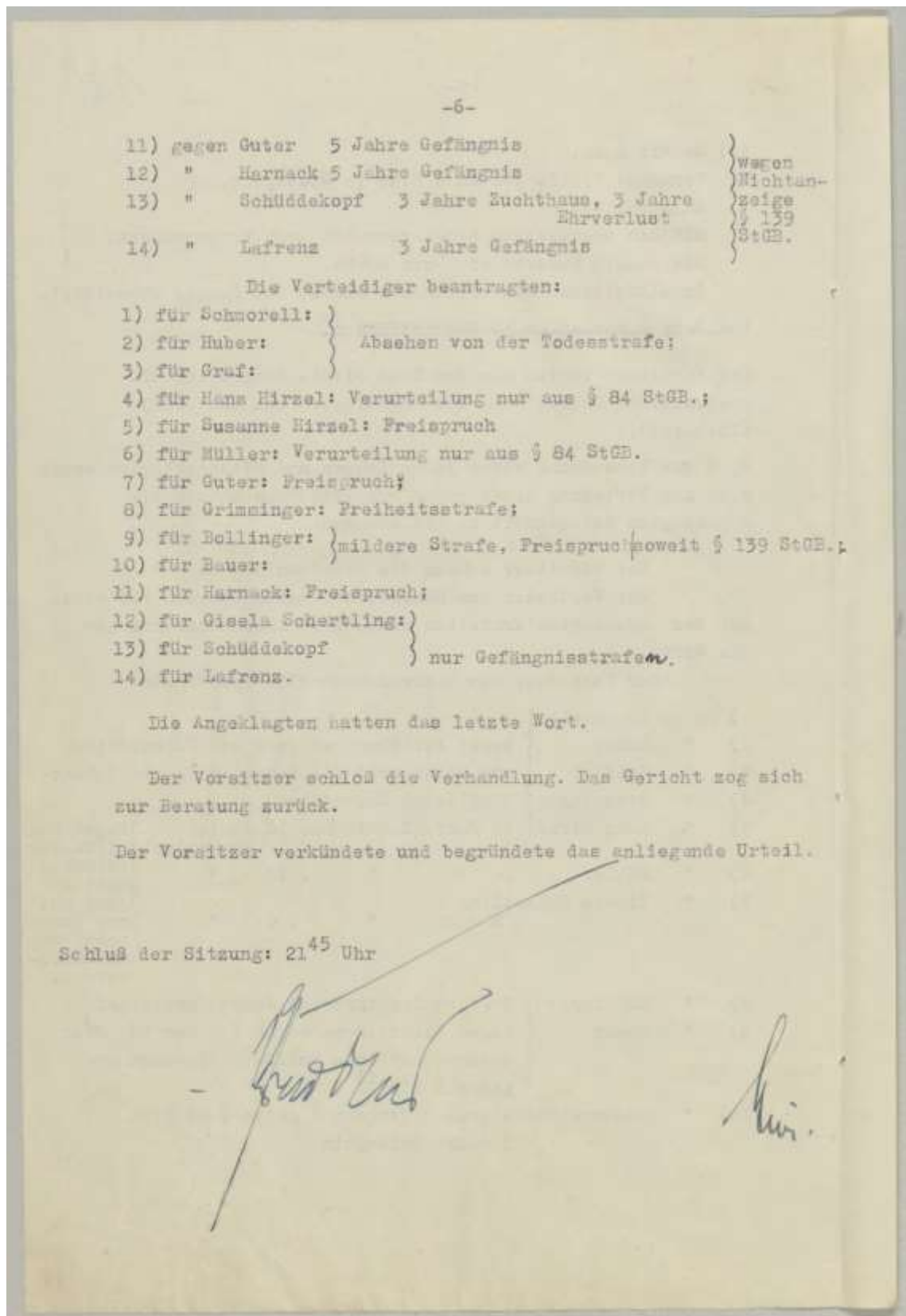
Der Vorsitz schloß die Beweisaufnahme.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und die Verteidiger
 der Angeklagten erhielten nunmehr zu ihren Ausführungen
 das Wort.

Der Vertreter des Oberrichtsanwalts beantragte:

- | | | | | | | | |
|-----|---------------------|---------|--|--------|--|--|------------|
| 1) | gegen Schmorell | } | | | | | |
| 2) | " Huber | } | wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung | | | | |
| 3) | " Graf | } | zum Hochverrat die Todesstrafe und lebens- | | | | |
| 4) | " Grimminger | } | länglichen Ehrverlust. | | | | |
| 5) | " Hans Hirzel | | 12 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre | | | | |
| | | | Ehrverlust | | | | wegen Bei- |
| 6) | " Müller | 10 " | " | , 10 " | | | hilfe zur |
| 7) | " Gisela Schertling | 6 Jahre | " | , 6 " | | | Feindbe- |
| | | | | | | | günsti- |
| | | | | | | | gung und |
| | | | | | | | zur Vor- |
| | | | | | | | bersitung |
| | | | | | | | zum Hoch- |
| | | | | | | | verrat, |
| 8) | " Bollinger | } | 8 Jahre Zuchthaus, 8 Jahre Ehrverlust | | | | |
| 9) | " Bauer | } | wegen Verbrechens gegen § 1 der VO. über | | | | |
| | | | außerordentliche Rundfunkmaßnahmen und | | | | |
| | | | gegen § 139 II StGB. | | | | |
| 10) | " Susanne Hirzel | | wegen Vergehens gegen § 85 StGB. | | | | |
| | | | 3 Jahre Gefängnis | | | | |

Abb. 5: f. 111^r des Verhandlungsprotokolls vom 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]

Abb. 6: f. 111^v des Verhandlungsprotokolls vom 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]

f. 109^r109²

Öffentliche Sitzung München, den 19. April 1943
des I. Senats des Volksgerichtshofs

6 I 24/43

1 H 101/43

5 Gegenwärtig: als Richter
Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Stier,
SS-Gruppenführer u. Generalleutnant der ~~Waffenpolizei~~⁴⁴ Breithaupt,
SA-Gruppenführer Bunge,
10 SA-Gruppenführer und Staatssekretär Köglmaier
als Vertreter des Oberreichsanwalts
Erster Staatsanwalt Bischoff

in der Strafsache

gegen

- 15 1.) den Alexander Schmorell aus München, geboren am 16. September 1917 in Orenburg (Russland), ledig, nicht bestraft;
- 2.) den Kurt Huber aus München, geboren am 24. Oktober 1893 in Chur (Schweiz), verheiratet, nicht bestraft;
- 3.) den Wilhelm Graf aus München, geboren am 2. Januar 1918
20 in Kuchenheim, ledig, nicht bestraft;
- 4.) den Hans H ir z e l aus Ulm, geboren am 30. Oktober 1924
in Untersteinbach (Stuttgart)³, ledig, nicht bestraft;
- 5.) die Susanne H ir z e l aus Stuttgart, geboren am
7. August 1921 in Untersteinbach, ledig, nicht bestraft;
- 25 6.) den Franz Joseph Müller aus Ulm, geboren am 8. September
in Ulm, ledig, nicht bestraft,
- 7.) den Heinrich Güter aus Ulm, geboren am 11. Januar 1925

² *Typus*: Schriftquelle (Typoskript mit handschriftlichen Korrekturen – Transkription durch Hans Günter Hockerts [handschriftlicher Textzusatz Freislers S. 4] und durch d. Ed.). ◦ *Gattung und Charakteristik*: Protokoll einer Hauptverhandlung. Es scheint sich um die endgültige Fassung zu haben, wie die Unterschriften und das Fehlen einer Reinschrift nahelegen. ◦ *Zustand*: Die Quelle ist vollständig und gut erhalten. ◦ *Sekundäre Bearbeitung*: Stempel mit Paraphen; Foliiierung. ◦ *Urheberschaft, Datierbarkeit und Lokalisierbarkeit*: Urheber sind Martin Stier als Protokollant und Roland Freisler als Vorsitzender, ferner ist ausführend eine Schreibkraft anzunehmen. Die Quelle entsteht nach dem 19.04.1943 und vor dem 29.04.1943, vermutlich in der Geschäftsstelle des I. Senats des Volksgerichtshofs. ◦ *Rolle, Perspektive und Intention*: Gerichtsroutine auf der Grundlage eines ersten Entwurfs (vgl. E09). Die Urheber zeigen dabei kein Interesse an der Dokumentation wesentlicher Inhalte (v. a. Einlassungen der Angeklagten, Zeugen und Verteidiger) – dies bleibt ggf. dem Urteil und seiner Begründung vorbehalten (vgl. E11-E13). Vgl. dazu § 273 Satz 1 RStPO: »Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Verlaufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.« (DOERNER 1943, FUCHS 2013) ◦ *Relevanz*: I.

³ Es handelt sich um den zuständigen Landgerichtsbezirk (vgl. QWR 27.02.1943, E02). Es ist unklar, aus welchem Grund er hier, im Unterschied zu allen anderen Angeklagten, genannt wird.

in Ulm, ledig, nicht bestraft;

- 8.) den Eugen Grimminger aus Stuttgart, geboren am
30 29. Juli 1892 in Crailsheim, verheiratet, nicht bestraft;
- 9.) den Dr. Heinrich Philipp Bollinger aus Freiburg,
geboren am 23. April 1916 in Saarbrücken, ledig, nicht
bestraft;
- 10.) den Helmut Karl Theodor August Bauer aus Freiburg,
35 geboren am 19. Juni 1919 in Saarbrücken, ledig, nicht
bestraft;
- 11.) den Dr. Falk Erich Walter Harnack aus Chemnitz,
geboren am 2. März 1913 in Stuttgart, nicht bestraft;

f. 109^v

- 2 -

- 12.)⁴ die Gisela Schertling aus München, geboren am
9. Februar 1922 in Pössneck /Thür., ledig, nicht bestraft;
- 13.) die Katharina Schüddekopf aus München, geboren
5 am 8. Februar 1916 in Magdeburg, ledig, nicht bestraft;
- 14.) die Traute Lafrenz aus München, geboren am 3. Mai
1919 in Hamburg, ledig, nicht bestraft

wegen Feindbegünstigung p.p.⁵

erschieden im heutigen Termine zur Hauptverhandlung bei Aufruf
10 der Sache:

- 1.) die Angeklagten, aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnis⁶
vorgeführt,
- 2.) als Verteidiger:
- 1.) RA Dr. Deisinger für Bollinger,
15 2.) " Dr. Deppisch für Bauer
3.) " Diebold für Graf und Guter
4.) " Dr. Eble für Hans und Susanne Hirzel und Grimminger
5.) " Klein für Müller und Harnack
diese als Pflichtverteidiger
- 20 1.) RA Dr. Deisinger für Schmorrel⁷
2.) " JR Roder für Huber
diese als Wahlverteidiger.

Für die Angeklagte Gisela Schertling wurde RA. Diebold, für
die Angeklagte Katharina Schüddekopf RA. Dr. Deppisch und für die

⁴ Die Ziffern 12 bis 14 bilden an dieser Stelle die Gruppe der Angeklagten bei Eröffnung der Hauptverhandlung nicht ab. Es kommt so zu einer doppelten Nennung von Gisela Schertling, Katharina Schüddekopf und Traute Lafrenz (vgl. Z. 29-40).

⁵ Es wird bezüglich der je nach Person unterschiedlichen Anklagepunkte nicht differenziert. Ohne Kenntnis der Anklageschrift (vgl. QWR 08.04.1943, E01) ist die Abkürzung von *perge perge* («fahre fort») nicht nachvollziehbar.

⁶ In der Geschäftsstelle des Volksgerichtshofs geht man irrtümlich davon aus, dass alle Angeklagten ihre Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis Am Neudeck verbringen (vgl. u. a. QWR 15.04.1943, E01).

⁷ Fehlerhafte Namensschreibung.

- 25 Angeklagte Traude⁸ Lafrenz RA. Kleinalsplichtverteidiger bestellt.
Die Angeklagten äußerten sich zur Person.
Der Vertreter des Oberreichsanwalts trug die Anklage vor.
Er erhob weiterhin mündlich Anklage⁹ gegen
- 30 1.) Gisela Schertling aus München, geb. am 9.2.1922 in
Pössneck, ledig, nicht bestraft, seit dem 18.2.1943
vorläufig festgenommen¹⁰
- 2.) gegen Katharina Schüddekopf aus München, geb. am 8.2.
1916 in Magdeburg, ledig, nicht bestraft, seit dem 23.3.
1943 vorläufig festgenommen¹¹
- 35 wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat, zur Feindbegünstigung
und zur Wehrkraftzersetzung
- 3.) gegen Traude Lafrenz aus München, geb. 3.5.1919 in
Hamburg, ledig, nicht bestraft, seit dem 15.3.1943 vorläufig
festgenommen¹²
- 40 wegen Vergehens gegen § 139 StGB.¹³

f. 110^r

- 3 -

110

Gisela Schertling und Katharina Schüddekopf

Der Volksgerichtshof wies die Angeklagten Susanne Hirzel¹⁴ darauf
hin, daß ihre Verurteilung nicht nur wegen Beihilfe, sondern auch
wegen Mittäterschaft erfolgen könnte¹⁴ und gab ihnen Gelegenheit,
5 sich auch in dieser Hinsicht zu verteidigen.

Der Vorsitzende verlas das Urteil des Volksgerichtshofs vom
22.2.1943 gegen Scholl und 2 andere - 1 H 47/43 - sowie die von
den Angeklagten verfaßten bzw. verbreiteten Flugblätter, die
4 **Flugblätter der "Weißen Rose" jedoch nur auszugsweise.**¹⁵

10 Nach der Verlesung der Flugblätter legte JR. Roder die
Wahlverteidigung des Angeklagten Huber nieder, da er nach

⁸ Fehlerhafte Namensschreibung (handschriftlich falsch korrigiert).

⁹ Hierbei handelt es sich um einen eklatanten Verstoß gegen das Schriftformerfordernis gem. §§ 198, 200 RStPO [vgl. DOERNER 1943, FUCHS 2013]. Vgl. dazu auch die von H. Hirzel und Lafrenz – allerdings spät – berichtete Aussage Freislers unmittelbar nach Eröffnung der Verhandlung, es handele sich um »ein besonderes Gericht«, es sei an keine Verfahrensregelungen gebunden (E40, S. 35 Z. 11f), es »gelte für dieses Gericht keine Prozessordnung« (E44, S. 217, Z. 23f), sowie HOCKERTS 2024, 39f.

¹⁰ Dies ist nicht zutreffend: Schertling befindet sich seit dem 06.04.1943 in Untersuchungshaft (vgl. QWR 06.04.1943, E03).

¹¹ Ebenfalls unzutreffend: Schüddekopf befindet sich seit dem 10.04.1943 in Untersuchungshaft (vgl. QWR 10.04.1943, E03).

¹² Ebenfalls unzutreffend: Lafrenz befindet sich seit dem 13.04.1943 in Untersuchungshaft (vgl. QWR 13.04.1943, E02).

¹³ Die Ermittlungsbehörde beim Sondergericht München ermittelte gegen Lafrenz dagegen wegen Beihilfe zum Hochverrat (vgl. E08).

¹⁴ Diese bedrohliche Auskunft Freislers überrascht doch sehr. Zunächst weil er damit über die Anklage hinausgeht; dann aber auch, weil das spätere Urteil hinter der Strafforderung deutlich zurückbleibt.

¹⁵ Vgl. § 249 RStPO: »Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurteilen [...]« (DOERNER 1943, FUCHS 2013)

Kenntnis vom Inhalt der Flugblätter, die ihm bisher unbekannt waren, die Wahlverteidigung des Huber nicht mehr führen könne.

Das Gericht bestellte zum Pflichtverteidiger für den Angeklagten
15 Huber den RA. Dr. Deppisch.

Die Angeklagten erklärten sich zur Sache:

Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten hatten die Angeklagten Gelegenheit zu Erklärungen.

Der Verteidiger des Angeklagten Hans Hirzel beantragte,
20 den Vater des Angeklagten über dessen Geisteszustand zu vernehmen.¹⁶

Der Verteidiger des Angeklagten Grimminger beantragte, den
25 ^{des Angeklagten} Vetter und die Angestellte Hahn darüber zu vernehmen, was ihnen der Angeklagte über die Hingabe der 500 RM zu Scholl gesagt habe, insbesondere zu welchem Zweck er das Geld dem Scholl gegeben habe.

Der Verteidiger des Angeklagten Huber beantragte die Vernehmung des Kriminalkommissars Geib¹⁷ zum Beweise dafür, daß der Angeklagte stet sich bemüht habe, die Wahrheit zu sagen.

30 Der Verteidiger des Angeklagten Harnack beantragte, ein Sachverständigen Gutachten über den Geisteszustand des Angeklagten zur Zeit der Tat herbeizuführen.¹⁸

Der Verteidiger des Angeklagten Müller beantragte, den Vater des Angeklagten über dessen Persönlichkeit zu vernehmen.

35 Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte, den Kriminalbeamten Zacher, der den Angeklagten Guter vernommen hatte, als Zeugen über dessen polizeiliche Aussage zu vernehmen.¹⁹

¹⁶ Beweisanträge, die den Geisteszustand des Angeklagten zum Gegenstand haben, sind Teil einer immer wieder versuchten Verteidigungsstrategie (vgl. das Schreiben von Hans Günter Hockerts an d. Ed. vom 27.10.2024). Vgl. dazu Christoph Probsts, vermutlich von seinem Anwalt Ferdinand Seidl angeregte, Berufung auf eine »psychotische Depression« (vgl. QWR 21.02.1943, E17, f. 40^r); Kurt Hubers Hinweis auf sein völliges Niedergeschmettertsein angesichts von Stalingrad (vgl. E01, S. 4), das sein Pflichtverteidiger August Deppisch als »Verzweiflungsstimmung« aufnimmt, die zu einer »Affekthandlung« geführt habe (vgl. E18, S. 24f). Hans Hirzel selbst hatte bereits in seiner Vernehmung durch die Ulmer Gestapo am 17.02.1943 diese Strategie offensichtlich erfolgreich verfolgt (vgl. u. a. QWR 17.02.1943, E02, f. 4^v), wobei allerdings auch von Dritten seine psychische Stabilität in Frage gestellt wird (vgl. exemplarisch Freislers Psychogramm [E13 f. 45^r] und RIESTER 1987, 196ff).

¹⁷ Es handelt sich um Kriminalsekretär Eduard Geith.

¹⁸ Vgl. dazu Falk Harnack selbst in seinem autobiographischen Abriss: »...ein persönliches Erlebnis, das mich in den Grundfesten erschütterte u. mir fast alle Lebenskraft nahm (Tod meines Bruders). Ich geriet in eine pessimistisch-depressive Stimmung und da meine Nerven sowieso nicht sehr gut sind (Felderkrankung – 4 Monate Lazarett) war ich übererregt und nervös.« (QWR 18.03.1943, E02, f. 45^r). – Der gegenüber August Klein häufig erhobene Vorwurf, er sei völlig unfähig gewesen (vgl. u. a. QWR 14.04.1943, N02; Eduard Eble: »seine Pflichtverteidigung eine Null« [E25, S. 1]), kann möglicherweise so nicht aufrecht erhalten werden, wobei es notwendig sein dürfte, zwischen 1. und 2. Prozess zu unterscheiden (zu den charakteristischen Unterschieden beider Prozess vgl. HOCKERTS 2024, 36). – Ob die von Deppisch berichteten »Weinkrämpfe« Harnacks vor Freisler (vgl. E25, S. 2) sich tatsächlich so ereignet haben, sei einstweilen dahingestellt (vgl. das Schreiben von Hans Günter Hockerts an d. Ed. vom 27.10.2024). Möglicherweise enthält QWR 19.04.1943, E13, f. 47^r Z. 20ff einen Hinweis auf deren Faktizität.

¹⁹ Vgl. E05.

Der

f. 110^v

- 4 -

Der Senat beschloß,

die Angestellte Hahn und den Kriminalbeamten Zacher sowie den
Kriminalbeamten Schmauß, der den Angeklagten Grimminger
5 vernommen hatte, als Zeugen zu vernehmen;²⁰ *das letzte zwar nicht, weil
die Vernehmung nötig ~~xx~~ wäre, um die Niederschrift der Anklage Grimmingers zu verwerfen, die auch so für
den V.G.H. schon feststeht, sondern um auch dem Angeklagten zu zeigen, wie leichtfertig er einen deutschen
Beamten unrichtiger Aussagenfestlegung – wie in seiner Untersuchungshaft – bezichtigt hatte.*

Die übrigen Anträge lehnte der Senat²¹ ab, da er sich
über den Geisteszustand der Angeklagten Hans Hirzel und
Harnack – bei letzterem zur Zeit der Tat – aus eigener Sach-
kunde ein Bild machen könne, die Vernehmung des Veters des
Angeklagten Grimminger neben der Vernehmung der Zeugin Hahn
nicht mehr erforderlich sei, die Angaben des Angeklagten Huber,
er habe vor der Polizei die Wahrheit gesagt, als wahr unter-
stellt würden und die Vernehmung des Vaters des Angeklagten
für den V.G.H. dank des eigenen Bildes, das dieser sich macht,
15 Müller zur Beurteilung von dessen Persönlichkeit nicht
erforderlich sei, ~~xx~~

Die Zeugen Zacher, Schmauß und Hahn wurden durch den Vor-
sitzer mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der
Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage
ermahnt sowie auf die Bedeutung des Eides und die strafrecht-
lichen Folgen einer unrichtigen Aussage hingewiesen.

Die Zeugen wurden sodann einzeln und in Abwesenheit der
später anzuhörenden Zeugen wie folgt vernommen:²²

1.) Zeuge Zacher

30 Vorname: Georg, geb. am 22.6.94 in Gunzenhausen,
Kriminalsekretär,
mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.
Der Zeuge äußerte sich zur Sache.
Im allseitigen Einverständnis bleibt der Zeuge unbeeidigt.

2.) Zeuge Schmauß

30 Vorname: Ludwig, geb. am 4.1.99 in Wuppenhof
Kriminalsekretär,

²⁰ Bei der handschriftlichen Einfügung Freislers handelt es sich im Original um eine Randbemerkung (s. Abb. 4).

²¹ Gem. § 244 Abs. 6 RStPO ist ein Gerichtsbeschluss erforderlich: »Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.« (DOERNER 1943, FUCHS 2013). Es dürfte sich aber um die alleinige Entscheidung Freislers handeln – allenfalls ist eine rein formale Zustimmung der Beisitzer, z. B. durch Kopfnicken, denkbar.

²² Vgl. § 58 RStPO (DOERNER 1943, FUCHS 2013). Die Zeugin Hahn dürfte ohnehin noch nicht im Justizpalast eingetroffen sein (vgl. E13, f. 43^v Z. 10f).

mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Der Zeuge äußerte sich zur Sache.

Im allseitigen Einverständnis bleibt der Zeuge unbeeidigt.

[35] *Der Angekl. Grimminger nahm nun seinen Vorwurf gegen diesen Zeugen zurück.*

f. 111^r

- 5 -

111

3.) Zeugin Hahn,²³

Vorname: Tilly²⁴, geb. am 6.8.99 in Stuttgart

Angestellte,

5 mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Die Zeugin äußerte sich zur Sache.

Im allseitigen Einverständnis bleibt die Zeugin unbeeidigt.²⁵

~~Die Zeugen wurden um 17 Uhr entlassen.²⁶~~

Der Vorsitz verlas aus dem Band Gisela Schertling die polizeiliche²⁷ Beurteilung der Angeklagten vom 18.3.1943 (16.3.1943).²⁸

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen und Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks²⁹ hatten die Angeklagten Gelegenheit zu Erklärungen.

Der Vorsitz schloß die Beweisaufnahme.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und die Verteidiger der Angeklagten erhielten nunmehr zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte:³⁰

- | | |
|--------------------|--|
| 1) gegen Schmorell | } wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat die Todesstrafe und lebenslänglichen Ehrverlust. |
| 2) " Huber | |
| 3) " Graf | |
| 4) " Grimminger | |

²³ Das Protokoll folgt hier nicht dem Gang der Verhandlung. Hahn wird erst nach dem Strafantrag von Bischoff vernommen – die Gründe hierfür sind völlig unklar (vgl. E13, f. 43^v Z. 10f).

²⁴ Fehlerhafte Namensschreibung, korrekt ist »Tilly«.

²⁵ § 59 RStPO lautet: »Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob ein Zeuge zu vereidigen ist.« (DOERNER 1943, FUCHS 2013). Aufgrund der Tragweite der Aussage überrascht der Verzicht auf eine Vereidigung (vgl. die von Grimminger berichtete Aussage Freislers »Eine deutsche Frau lügt nicht« [E29, 76. Min.]).

²⁶ Die Streichung erfolgt, da lediglich Zacher und Schmauß um diese Zeit entlassen werden (vgl. Anm. 21).

²⁷ Dies ist unzutreffend: Es handelt sich um die *politischen* Beurteilungen des Bürgermeisters und des Ortsgruppenleiters von Pössneck (vgl. QWR 16.03.1943, N04; QWR 18.03.1943, N02; sowie das korrekte Adjektiv in E09 f. 28^v).

²⁸ Die Erwähnung im Protokoll mag überraschen, ist aber § 273 Satz 1 der RStPO geschuldet (vgl. Anm. 2).

²⁹ Es ist unklar, um welche Schriftstücke es sich handelt. Damit dürfte das Protokoll dem Erfordernis einer »Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke« (§ 273 Satz 1 der RStPO; vgl. Anm. 2) nicht genügen.

³⁰ Vgl. QWR 22.02.1943, E01 u. E03, KRUG/SCHÄFER/STOLZENBURG 1943, 47-53, 79f u. WAGNER 1974, 85ff.

- | | | | | |
|-----|---|---------------------------------|--|---|
| 5) | " | Hans Hirzel | 12 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust | } wegen Beihilfe zur Feindbegünstigung und zur Vorbereitung zum Hochverrat, |
| 6) | " | Müller ³¹ | 10 " " , 10 " | |
| 7) | " | Gisela Schertling ³² | 6 Jahre " , 6 " | |
| 8) | " | Bollinger | } 8 Jahre Zuchthaus, 8 Jahre Ehrverlust wegen Verbrechens gegen § 1 der VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen und gegen § 139 ¹¹ StGB. | |
| 9) | " | Bauer | | |
| 10) | " | Susanne Hirzel | wegen Vergehens gegen § 85 StGB.
3 Jahre Gefängnis | |

f. 111^v

- 6 -

- | | | | |
|-----|---------------|----------------------------|----------------------------------|
| 11) | gegen Guter | 5 Jahre Gefängnis | } wegen Nichtanzeige § 139 StGB. |
| 12) | " Harnack | 5 Jahre Gefängnis | |
| 13) | " Schüddekopf | 5 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre | |
| 14) | " Lafrenz | 3 Jahre Gefängnis | |

Die Verteidiger beantragten:

- | | | |
|-----|------------------------|---|
| 1) | für Schmorell: | } Absehen von der Todesstrafe; |
| 2) | für Huber: | |
| 3) | für Graf: | |
| 4) | für Hans Hirzel: | Verurteilung nur aus § 84 StGB; |
| 5) | für Susanne Hirzel: | Freispruch |
| 6) | für Müller: | Verurteilung nur aus § 84 StGB. |
| 7) | für Guter: | Freispruch |
| 8) | für Grimminger: | Freiheitsstrafe; |
| 9) | für Bollinger: | } mildere Strafe, Freispruch soweit § 139 StGB.; |
| 10) | für Bauer: | |
| 11) | für Harnack: | Freispruch; ³³ |
| 12) | für Gisela Schertling: | } nur Gefängnisstrafen. |
| 13) | für Schüddekopf | |
| 14) | für Lafrenz. | |

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

³¹ Der eher geringe Abstand zur Strafforderung für H. Hirzel ist bemerkenswert, da Letzterem mit seinem eigenen Flugblattentwurf, mit dem Kauf eines Vervielfältigungsapparates und mit seiner Anstiftung Müllers mit Sicherheit ein sehr viel schwererer Tatvorwurf zu machen ist.

³² Diese Forderung ist in ihrer Härte auffällig.

³³ Dieser Antrag ist u. a. nachvollziehbar angesichts der Tatsache, dass die Vernehmung Harnacks durch Freisler für den Angeklagten überraschend günstig verläuft (vgl. u. a. E13, E18, E25). Es kann gut sein, dass er als opportunistisch einzuschätzen ist.

Der Vorsitzer schloß die Verhandlung. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Der Vorsitzer verkündete und begründete das anliegende Urteil.

Schluß der Sitzung: 21⁴⁵ Uhr

Freisler

Stier